

Satzung

des Vereins der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der "Verein der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V." (nachfolgend BSVH genannt) ist der Zusammenschluss der im Raum Hamburg lebenden Mitglieder der Baltischen Seglervereinigung e.V. (nachfolgend BSV genannt) und bildet die Gruppe Hamburg der BSV.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg. Der BSVH ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Register-Nr. VR 8991 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des BSVH ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Segelsports in allen seinen Arten (z.B.: Segeln, Surfen, Strandsegeln, Eissegeln, Modellsegelsport, Kiten), insbesondere Freizeitsegeln, Regattasport, see- und binnenwärtiges Fahrtensegeln, sowie die dazu erforderlichen Vorkehrungen, Vorbereitungen und Einrichtungen.
- 2.2 Zu den Aufgaben des BSVH zählen auch der Erwerb, der Ausbau, die Unterhaltung und die Verwaltung der Anlagen und Gegenstände der BSVH und der BSV, soweit sie ihm übertragen wurden, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.
- 2.3 Besonderes Gewicht soll auf die Ausbildung und Förderung Jugendlicher gelegt werden.
- 2.4 Der BSVH ist sowohl überkonfessionell als auch politisch und ethnisch neutral.
- 2.5 Der BSVH ist gegen jede Form von Gewalt, sei es körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1.1 Mitglied des BSVH kann jede natürliche Person werden, die
- 4.1.2 das 6. Lebensjahr vollendet hat und
- 4.1.3 im Raum Hamburg wohnt und
- 4.1.4 Mitglied oder Anwärter der BSV oder Interessent der BSVH ist.
- 4.1.5 Interessent ist, wer Interesse an der Anwartschaft in der BSV schriftlich bekundet.

4.1.6 Anwärter ist, wer nach 12 Monaten als Interessent einen Antrag auf Mitgliedschaft in der BSV stellt.

4.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der BSV aufgrund eines schriftlich zu stellenden Antrages. Der Antrag muss befürwortet werden, bei jugendlichen Mitgliedern durch den Jugendwart, im Übrigen durch zwei ordentliche Mitglieder (Proponenten), die der BSV seit mindestens zwei Jahren angehören. Aufnahmeanträge Jugendlischer bedürfen außerdem der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

4.3 Der BSVH hat

4.3.1 ordentliche Mitglieder,

4.3.2 jugendliche Mitglieder (6-21 Jahre),

4.3.3 Interessenten

4.3.4 Anwärter.

4.4. Die Mitgliedschaft im BSVH erlischt:

4.4.1 durch den Verlust der Mitgliedschaft in der BSV,

4.4.2 durch den Austritt; er ist schriftlich spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand zu erklären,

4.4.3 mit dem Tod des Mitglieds/Interessenten.

4.4.4 Die Mitgliedschaft eines Interessenten endet nach 12 Monaten,

4.4.5 der Vorstand der BSVH kann den Interessenten innerhalb der 12 Monate ausschließen, wenn

- er trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- er sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 5 Stander, Abzeichen, Siegel

5.1 Der BSVH führt keine eigenen Stander und Abzeichen, sondern die der BSV.

5.2 Zur Führung des BSV-Standers sind die in das Register der BSV eingetragenen Boote berechtigt, für die ein Standerschein der BSV erteilt worden ist, ferner die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der BSV.

5.3 Der BSVH führt im Verkehr mit Behörden, Verbänden und Vereinen ein Siegel. Es zeigt in der Mitte des Kreises das Wappen der BSV und ist umrandet von den Worten „Verein der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V.“ Der Schatzmeister hat ein Siegel mit dem Zusatz „Schatzmeister“, die BSVH Jugend mit dem Zusatz „Jugend“

§ 6 Beiträge, Entgelte, Leistungen, Umlagen und Gebühren

6.1 Für die Mitglieder und Anwärter der BSV ist das Entrichten der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgelder und Umlagen in der Satzung der BSV geregelt.

6.2 Für Interessenten des BSVH setzt die Mitgliederversammlung des BSVH die Beiträge fest.

6.3 Umlagen des BSVH können jährlich von der Mitgliederversammlung des BSVH bis zu einer Höhe des doppelten Jahres Mitgliedsbeitrag zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen beschlossen werden.

6.4 Liegeplatz- und Nutzungsbeiträge können von der Mitgliederversammlung des BSVH beschlossen werden.

6.5 Sonstige Leistungen und Gebühren, werden von der Mitgliederversammlung des BSVH festgesetzt.

6.6 Spenden

§7 Organe

7.1 Die Organe des BSVH sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung.

7.2 Die Mitglieder der Organe sowie die Träger sonstiger Ämter des BSVH werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tagungsort, Uhrzeit und Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist von dem gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsorgan einzuberufen.
- 8.2 Nach den vorgenannten Grundsätzen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- 8.3 Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendliche ab 16 Jahre, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des BSVH, bei seiner Verhinderung der 2te Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit dem Vorsitz zu betrauen.
- 8.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dem Gesetz und nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sind Mitglieder des Vorstandes zu wählen, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Im Übrigen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.7 Hat ein Antrag die Änderung dieser Satzung oder einer Ordnung zum Ziel, so bedarf es zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Außerdem bedarf eine Satzungsänderung einer Zustimmung der BSV.
- 8.8 Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Er fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die er zusammen mit dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB sind:

- a) 1.Vorsitzender der BSVH
- b) 2.Vorsitzender der BSVH
- c) Schatzmeister der BSVH
- d) Sportwart der BSVH
- e) Jugendwart der BSVH

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

9.2 Der Verein hat einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus den vorbezeichneten Vorstandsmitgliedern und weiteren bis zu sieben Personen, die für spezielle Funktionen im Verein gewählt werden.

9.3 Erster Vorsitzender des BSVH, Schatzmeister des BSVH und Sportwart des BSVH werden, nachdem sie von der Mitgliederversammlung des BSVH für 2 Jahre gewählt wurden, von der Generalversammlung der BSV in den Comité der BSV gewählt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des BSVH gewählt und zwar jeweils für zwei Jahre.

9.4 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

9.5 Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

9.6 Sollte für den Vorstand eine Notbestellung für das Amtsgericht gem. § 29 BGB in Betracht kommen, so soll das Amtsgericht nach Möglichkeit den Vorstand der BSV um die Übernahme dieses Amtes ersuchen.

§ 10 Führung der Vereinsgeschäfte

10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

10.2 Über Einnahmen und Ausgaben des BSVH hat der Schatzmeister Buch zu führen. Er hat die Vereinskasse zu führen.

10.3 Der An- und Verkauf, die Pachtung oder Verpachtung, die Anmietung oder Vermietung von Grundstücken, Baulichkeiten und Fahrzeugen, sowie alle anderen Rechtsgeschäfte, durch die der Verein zur Zahlung von mehr als € 5.000,-- verpflichtet wird, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungen

Zur Regelung des Vereins- Geschäfts- und Sportbetriebs können Ordnungen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Jugendversammlung, Jugendwart, Jugendordnung

12.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.

12.2 Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenden Trainer und Gruppenleiter.

12.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammen.

12.4 Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:

12.4.1 einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des BSVH zu wählen,

12.4.2 eine Jugendordnung zu beschließen,

12.4.3 einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie

12.4.4 über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

12.5 Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BSVH.

12.6 Die Jugendordnung ist Teil der Satzung und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BSVH.

§ 13 Haftung

13.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

- 13.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 13.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 13.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO 2018) in Verbindung des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Ausgenommen sind Daten:
- die zur Mitgliederverwaltung notwendig sind,
 - gemäß der Steuergesetze, z. B. Umsatzsteuergesetz
 - von vereinshistorischem Interesse, z.B Ergebnislisten, Meistertitel, Mitglieder des Vorstands
- 15.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 15.4. Des Weiteren gilt gemäß Art 12 und 13 DSGVO die Datenschutzerklärung der BSVH.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Über die Auflösung des BSVH kann nur in eine besondere, allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

16.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig nach §8 Ziffer 8.6 dieser Satzung, so soll gemäß §8 Ziffer 8.6 dieser Satzung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

16.3 Zur Abwicklung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

16.4 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zwecks Verwendung für die Förderung des Sports des BSVH fällt alles vorhandene Vermögen des Vereins an die BSV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Segelsport zu verwenden hat , andernfalls an den Hamburger Seglerverband bzw. seine Nachfolgeorganisation.

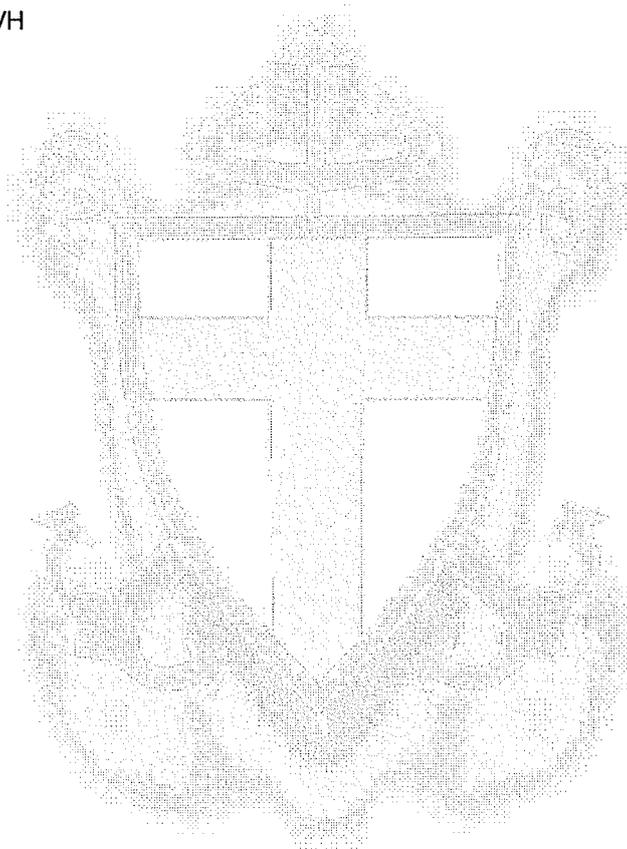
Überarbeitete Version, genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015 + 02.03.2019 des Vereins der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V.

Anhang:

Jugendordnung BSVH

Bootsnutzungsordnung BSVH

Hafenordnung BSVH



Jugendordnung der BSVH

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereines der Mitglieder der Baltischen Seglervereinigung in Hamburg e.V., folgend Jugend des BSVH genannt, sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 21 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugend des BSVH führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugend des BSVH ergeben sich aus der Satzung des BSVH §11

2.1 Maßnahmen der überfachlichen Jugendarbeit

2.2 Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Die Organe der Jugend des BSVH sind:

3.1 Die Jugendversammlung

3.2 Der Jugendrat

§4 Die Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des BSVH

4.2 Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

4.3 Die Jugendversammlung ist offen für alle Mitglieder des BSVH, diese sind jedoch ohne Stimmrecht.

4.4 Die ordentliche Jugendversammlung wird vom Jugendrat einberufen, sie muss einmal jährlich vor der Hauptversammlung des BSVH stattfinden. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

4.5 Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

4.5.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendrates

4.5.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes.

4.5.3 Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

4.5.4 Entgegennahme der Jahresberichtes und des Kassenabschlusses des Jugendrates.

4.5.5 Entlastung des Jugendwartes und des Kassenwartes

4.5.6 Neuwahlen

4.5.7 Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.

4.5.8 Beschlussfassung über Anträge.

4.5.9 Die Jugendversammlung wählt in Anlehnung an § 9 der Vereinssatzung in geraden Kalenderjahren den Jugendwart, in den ungeraden Kalenderjahren den Kassenwart.

4.5.10 Die Jugendversammlung wählt jährlich die Jugendvertreter.

§5 Vereinsjugendrat

Der Jugendrat setzt sich zusammen aus:

5.1 Dem Jugendwart

5.2 Dem Kassenwart

5.3 Zwei Jugendvertretern

5.4 Die Trainer der Jugendgruppen sind zu allen Sitzungen des Jugendrates geladen und haben Mitspracherecht und haben gemeinsam eine Stimme.

5.5 Aufgaben des Jugendrates sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

5.6 In den Jugendrat ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5.7 Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung. Der Jugendrat ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des BSVH verantwortlich.

5.8 Die Sitzungen des Jugendrates finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendrates ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb zwei Wochen einzuberufen.

5.9 Der Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des BSVH. Er entscheidet über die Verwendung der Gelder, die der Jugendabteilung zufließen.

5.10 Die Jugend des BSVH führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung. Der Verein stellt jährlich einen neu festzusetzenden Etat zur Verfügung.

5.11 Über die im Haushaltsplan des Vereins ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendrat in eigener Verantwortung. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.

§6 Der Jugendwart

6.1 Der Jugendwart muss volljährig sein.

6.2 Der Jugendwart leitet die Jugendarbeit des BSVH.

6.3 Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

6.3.1 Er ist Mitglied des Vorstandes des BSVH und vertritt dort die Interessen der Jugend des BSVH.

6.3.2 Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendrates.

6.3.3 Der Jugendwart ist auf allen Versammlungen und Sitzungen der Jugend des BSVH rede- und stimmberechtigt.

6.3.4 Der Jugendkassenwart ist der stellvertretende Jugendwart und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

§7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

7.2 In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung des Vereines der Mitglieder der Baltischen Seglervereinigung in Hamburg e.V.

Hamburg, den 18.01.2015